

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Vormals: Berufspädagogik Neuer Titel: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Double Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Bildungsministerium MV	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	24	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	18	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2017-2024		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick		
Evaluationsbericht vom	21.07.2025		

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock, Neubrandenburg		
Studiengang	Vormals: Berufspädagogik Neuer Titel: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Double Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Bildungsministerium MV	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	15	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	12	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2017-2024		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	5
Akkreditierungsbeschluss	5
Kurzprofil der Studiengänge	7
B.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen	7
M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	11
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	11
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	11
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	12
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	12
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	13
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	14
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien	15
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	15
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	15
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	17
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	17
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	18
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	19
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	20
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	21
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	21
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	22
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	23
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	24
2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)	24
2.4.6. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V)	25
3. Begutachtungsverfahren	27

3.1. Allgemeine Hinweise	27
3.2. Rechtliche Grundlagen	27
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	27
3.4. Gutachter:innengremium	28
4. Datenblatt.....	29
4.1. Daten zum Studiengang/zu den Studiengängen	29
4.1.1. Bachelor Berufspädagogik	29
4.1.2. Master Berufspädagogik	32
4.2. Daten zur Akkreditierung	35
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	36

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung folgender Studiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen
- Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 26.11.2024 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 02.04.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 21.07.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen (E) aus:

- E1:** Die Gutachter:innen empfehlen die Aktualisierung der allgemeinen Homepageangaben der Universität Rostock bezüglich der Angaben zu den Studiengängen der Berufspädagogik. ([§ 5 StudakkLVO M-V](#))
- E2:** Es wird empfohlen die Übertragbarkeit von Methoden und das Reflektieren dieser, vermehrt in den Veranstaltungen einzubeziehen. Im Zuge dessen ist die Anwendbarkeit im Arbeitsfeld Schule zu thematisieren. ([§ 11 StudakkLVO M-V](#))
- E3:** Für die Praxisphase wird empfohlen, eine kontinuierliche Betreuung bzw. Ansprechbarkeit im Institut für die Studierenden zu gewährleisten. ([§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V](#))
- E4:** Bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen sollte auf die Berufserfahrung in einer Schulart der beruflichen Schule Wert gelegt werden. ([§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V](#))
- E5:** Die Möglichkeit einer Differenzierung von Prüfungsformaten für Lehramtsstudierende in den Fachwissenschaften sollte geprüft werden. ([§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V](#))
- E6:** Zur Förderung der Medienkompetenz und im Sinne einer doppelten Vermittlungspraxis für die spätere Berufspraxis sollten die die Module der Bildungswissenschaften alternative Prüfungsformate wie Podcast, Stop Motion Videos o.ä. anbieten. ([§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V](#))
- E7:** Es wird empfohlen, eine Übersicht zu den Kompetenzvorgaben der Standards der Lehrerbildung orientiert an den Inhalten der Module/Lehrveranstaltungen anzufertigen. Diese sollte Dozierenden und Studierenden als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V](#))
- E8:** Es wird empfohlen, zeitnah konkrete Ansprechpersonen auf Seiten der Kooperationspartner in Bezug auf die einzelnen angebotenen Fächer im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen zu benennen und sich regelmäßig über den Verlauf des Studiums abzustimmen. ([§ 20 StudakkLVO M-V](#))

Die Studiengänge werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 StudakkLVO M-V

Da es sich um Studiengänge handelt, welche die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, war Frau Christine Richter als Mitarbeiterin des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern - Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) teil der Gutachter:innengruppe. Sie bestätigte am 22.01.2025 ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Evaluationsbericht.

Kurzprofil der Studiengänge

Die beiden Studiengänge zielen als aufeinander aufbauende Konstruktion, auf die Zulassung zur zweiten Phase der Ausbildung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Vorgaben der KMK. Hierbei stellt in Mecklenburg-Vorpommern das Lehramt an beruflichen Schulen eine Besonderheit dar, weil es nicht als Staatsexamensstudium, im Unterschied zu den anderen Lehrämtern (Lehramt an Grundschulen, Sonderpädagogik, regionale Schule, Gymnasium) konstruiert ist. Diese Besonderheit vereint die Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock, deren Masterabsolvent:innen mit den Absolvent:innen des 1. Staatsexamens gleich gestellt sind (gemäß § 2 (2) LehbildG). Die Studiengänge nutzen die Lehrangebote der Fächer der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Sport, Mathematik, Physik, Informatik, Philosophie, evangelische Religion) sowie der Ingenieur- und umweltwissenschaftlichen Fächer. In beide Studiengänge sind für die beruflichen Fachrichtungen weitere Fakultäten eingebunden (Agrarwirtschaft und seit 2023 Bautechnik/AUF, Metalltechnik /MSF, Informations- und Elektrotechnik/ IEF).

Für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheit/Pflege sowie Sozialpädagogik besteht eine Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg, so dass Studierende in diesen Fachrichtungen seit WS 2023/24 einen Bachelorstudiengang in Neubrandenburg absolvieren und zumeist dort eine zweite berufliche Fachrichtung studieren. Sie münden dann in den Masterstudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen in Rostock ein. Die Kompetenzen im Bereich der Berufspädagogik werden bereits im Bachelor in Neubrandenburg durch Teilnahme am berufspädagogischen Lehrangebot der Universität Rostock gewährleistet. Hierbei findet die Teilnahme auch häufig durch Gestaltung hybrider Lehre statt. Die quantitativen Angaben zu den Zahlen der Anfänger:innen und Absolvent:innen (ca 15 pro Jahr) sind ergänzend zu den Angaben zu betrachten.

Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die bildungswissenschaftlichen und (fach-)didaktischen Lehrangebote in den Studiengängen.

B.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen

Im Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen werden fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben. Hierzu werden im Bereich der Bildungswissenschaften (Berufspädagogik), in einer beruflichen Fachrichtung (s.o.) und einem weiteren, meist allgemeinbildenden Studienfach die Grundlagen für die angestrebten Kompetenzen (vgl. KMK 2004) gelegt. Die studierbaren beruflichen Fachrichtungen des Studiengangs orientieren sich dabei an den in der KMK (2008/2019) aufgeführten beruflichen Fachrichtungen, für die es Ausbildungsberufe oder Bildungsgänge an beruflichen Fachgymnasien gibt. Somit fokussiert der Studiengang auf die Tätigkeit im beruflichen Schulwesen und qualifiziert außerdem für außerschulische Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich der Bildungsträger der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung.

M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen

Der Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen ist ein handlungswissenschaftlicher, lehramtsbezogener Studiengang. Er befähigt zum professionellen Handeln vor allem in der schulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung. Hierzu bietet er wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und Didaktik und verbindet diese pädagogische-didaktische Professionalisierung mit dem Erwerb fachlichen Wissens in einer berufsfeldspezifischen und allgemeinbildenden Fachrichtung (s. Fächerkombinationen im B.Ed. zuvor).

Die Studiengänge ergänzen das bereits länger bestehende Angebot des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, der u.a. für das Lehramt an kaufmännisch-verwaltenden beruflichen Schulen vorbereitet.

Eine Binnendifferenzierung ist in den bildungswissenschaftlichen Modulen gewährleistet. Im Verhältnis zu allgemeinbildenden Lehramtsstudiengängen sind die Studierendenzahlen im Bereich der Beruflichen Bildung gering – ein generelles, bundesweites Problem dieses Lehramtstyps.

Mit der Umbenennung der Studiengänge in „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ wurde 2023 der KMK1 Vorgabe sowie dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen und es geht

¹ Kultusministerkonferenz

unmissverständlich daraus hervor, dass mit den erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen des Bachelor- und Masterstudiums die Studierenden die Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erlangen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein. Die Studiengänge entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig.

Insgesamt ist bei den Gutachter:innen ein sehr positiver Eindruck auf Basis der bereitgestellten Informationen und in den Gesprächsrunden entstanden. Die Gesprächsrunden wurden als sehr offen wahrgenommen und die Studiengangskonzepte schlüssig dargestellt.

Es gelingt den Lehrenden ihre Forschung und aktuelle Themen in die Lehre einzubinden und neue Lern- und Prüfungsformate umzusetzen. Ebenso ist die gute technische Ausstattung u.a. mit dem Telepräsenzroboter und die didaktischen Mittel in dem Lehrraum des Instituts für Berufspädagogik hervorzuheben. Das „Team Lehre“ übernimmt eine zentrale Rolle im Rahmen der Qualitätssicherung der eigenen Lehre und wird durch alle Mitarbeiter:innen im Institut getragen. Das zweiwöchentliche Treffen zu den verschiedensten Themen von Wissensweitergabe aus Weiterbildungen bis hin zur Einigung über den vergleichbaren Umgang mit Prüfungsformaten ist besonders innovativ und zeigt das große Engagement für die Gestaltung guter Lehre. Die Praktikabetreuung ist ebenso vorbildlich hervorzuheben, auch wenn dies ressourcentechnisch nur aufgrund der geringen Studierendenzahl umsetzbar ist. Die Vorbereitung der Praktikamentor:innen in Schulen durch eine eigene Qualifizierung durch das Institut ist überzeugend und schafft einen weiteren Mehrwert für den Übergang in die zweite Phase der Lehrkräftebildung und die Begleitung im Referendariat. Die Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Rahmen der Phasen der Lehrkräftebildung wurde deutlich herausgestellt. Für die Studierenden wird dadurch der Übergang von der ersten in die zweite Phase der Lehrkräftebildung erleichtert.

Anregungen aus der Gruppe der Gutachter:innen ergeben sich in Bezug auf die Übertragbarkeit von Lehr-Lernmethoden auf den beruflichen Alltag. Es ist wünschenswert, dass die Studierenden nicht nur die Methoden kennenlernen und erproben, sondern ebenso für sich selbst reflektieren und die Anwendbarkeit dieser im Schulalltag thematisieren. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Studierenden im späteren Alltag an beruflichen Schulen Schüler:innen in sechs verschiedenen Schularten einschließlich der Berufsschule mit verschiedenen Berufsrichtungen unterrichten. Hierfür ist es unabdingbar Arbeitsprozessanalysen in kurzer Zeit umsetzen zu können, um sich eine Vorstellung der Berufe zu erarbeiten. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Besetzung der Didaktikprofessur als Auflagenerfüllung der letzten Akkreditierung dieses Themenfeld berücksichtigt und vermehrt in die Lehre einbaut.

Im Rahmen beider Studiengänge können verschiedene berufliche Fachrichtungen und allgemeinbildende Zweifächer studiert werden. Die Fächer werden vorrangig durch Modulimporte bedient, welches der Ausrichtung auf die Bedürfnisse eines Lehramtsstudiums nicht immer gerecht werden kann. Das Gutachter:innengremium empfiehlt dem Institut mit den beruflichen Fachrichtungen ins Gespräch zu gehen und über alternative Lehr- und Prüfungsformate für die Studierenden der Berufspädagogik zu diskutieren.

Die Transparenz der Bewertung von Prüfungsleistungen bei den Modulen der Bildungswissenschaft, das Feedback bei Klausureinsichten und der Katalog über Ersatzleistungen des Instituts bei zu hoher Abwesenheit von Veranstaltungen wird sowohl durch die Gutachter:innen als auch durch die Studierenden als sehr positiv beurteilt. Die Studierenden fühlen sich gesehen und sehr gut betreut. Grundsätzlich ist die umfangreiche Beratung und Begleitung der Studierenden ein wesentlicher Beitrag zur Studierbarkeit beider Studiengänge. Besonders beeindruckend stellte sich das Konzept der Semesterdozentin/des Semesterdozenten dar, um auf die Bedürfnisse der Studierenden schnellstmöglich eingehen zu können. Nicht zuletzt ist dies aufgrund der geringen Studierendenzahl problemlos umsetzbar. Die Auslastung dieser Studiengänge lässt jedoch nicht auf die Attraktivität der Studiengänge schließen. Nahezu alle Standorte dieser Studiengänge in Deutschland kämpfen seit Jahren mit niedrigen Studierendenzahlen.

Nicht abschließend beurteilen, lässt sich die Kooperation mit Neubrandenburg im Masterstudiengang Berufspädagogik– Lehramt an beruflichen Schulen. Die erste Kohorte wird hier zum Wintersemester 2025/26 erwartet. Insbesondere ist hier das Augenmerk auf die Studierbarkeit der allgemeinbildenden Zweifächer zu legen, welche ausschließlich an der Universität Rostock angeboten werden. Das Institut für Berufspädagogik ist für die kommenden Herausforderungen vorbereitet und befindet sich in laufenden Absprachen mit den Verantwortlichen der Hochschule Neubrandenburg.

Insgesamt entsprechen die oben genannten Studiengänge den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen beträgt sechs Semester, die des Masterstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist konsekutiv und befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen. Der Bachelor- und Masterstudiengang sieht jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) neben der Hochschulzugangsberechtigung an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Nachzuweisen sind eine fachrichtungsbezogene berufspraktische Tätigkeit von drei Monaten Dauer oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, diese Voraussetzung bis spätestens zum Abschluss des fünften Semesters nachzuweisen.
3. Für die allgemeinbildenden Fächer Englisch, Französisch, Spanisch und Sport gilt zusätzlich:
 - a. für das Fach Englisch müssen Sprachkenntnisse in dieser Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 - b. für die Fächer Spanisch oder Französisch müssen Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 - c. für das Fach Sport muss das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie sowie an den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gebunden. Gemäß § 2 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz können auch Meister oder hinsichtlich ihrer Auszubereitungszeit vergleichbar Qualifizierte mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung zum Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden (siehe § 2 Absatz 3 der SPSO). Darüber hinaus gibt es weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Für die allgemeinbildenden Fächer Englisch, Französisch, Spanisch und Sport gilt zusätzlich:

- a. für das Fach Englisch müssen Sprachkenntnisse in dieser Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 - b. für die Fächer Spanisch oder Französisch müssen Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 - c. für das Fach Sport muss das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden.
2. Nachzuweisen sind neben fachrichtungsbezogenen betrieblichen Praxiserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung ferner folgende Studienanteile:
 - a. Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten davon fachdidaktische Anteile im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten.
 - b. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines allgemeinbildenden Fachs oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung von mindestens 42 Leistungspunkten, davon fachdidaktische Anteile im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten.
 - c. Mindestens 36 Leistungspunkte im Gebiet der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik inklusive eines Berufsfeldpraktikums oder Orientierungspraktikums von mindestens vier Wochen Dauer oder im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten sowie
 - d. eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im ersten berufsqualifizierenden Studium.

Die Homepage der Universität Rostock zeigt bezüglich des Sprachniveaus eine andere Aussage als die Studienordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs der Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E1:Die Gutachter:innen empfehlen die Aktualisierung der Homepageangaben.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang vergibt mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) nur einen Grad. Gleiches gilt für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.). Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung „of Education“ ist angemessen, da es sich um Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun, zwölf und 18 LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden, wobei je nach Fächerkombination bis zu 36 LP in einem Semester vorkommen. Insgesamt werden im Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen 180 LP erworben und im Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen 120. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 LP. Der Umfang der Masterarbeit von 18 LP liegt in einer KMK-Vorgabe begründet, so dass dieser ausnahmsweise nicht 25 % der Leistungspunkte ausmacht (Vorgabe aus der RPO der Universität Rostock).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar. Vor allem die Studierendenorientierung wird durch die regelmäßige Überprüfung des Angebotes im Rahmen vom „Team Lehre“ der Berufspädagogik besonders wahrgenommen und damit die regionale Verantwortung sowie die Kompetenzorientierte Lehre im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Es werden zudem gezielt Studierende als studentische Mentor:innen in der Schule und auf Messen in Mecklenburg-Vorpommern tätig, um auf die Studiengänge des beruflichen Lehramtes aufmerksam zu machen. Die Interdisziplinarität wird durch das verschiedene Fächerangebot im Rahmen berufspädagogischer Studiengänge grundsätzlich gegeben.

Das Angebot der berufspädagogischen Studiengänge passt sich gut in die Struktur der Universität Rostock ein und stellt Anteile für weitere Studiengänge als Exporte zur Verfügung. Nicht zu Letzt soll dies die Berufspädagogik als Fach stärken und unabhängiger von politischen Entscheidungen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zum Angebot eines Berufsschullehramts an der Universität Rostock machen. Die Universitätsleitung unterstützt diese Maßnahmen und denkt über weitere Konzepte nach, die im neuen Lehrkräftebildungsgesetz vorgesehene Möglichkeiten anbieten.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung, wie die Einrichtung einer Professur für Fachdidaktik sind umgesetzt worden und bieten einen großen Mehrwert für das Studium. Weiterhin wurden Anregungen aus Gesprächen mit der zweiten Phase der Lehrerbildung zu notwendigen Lehrinhalten bspw. mit der Arbeitsprozessanalyse aufgenommen. Sie werden zukünftig im Studium durch die Fachdidaktik aufgegriffen und werden ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Fachdidaktik sein. Bezüglich der Auflage der überschneidungsfreien Lehre aus dem Jahr 2023 wurde diese ebenfalls durch das Rektorat als erfüllt bewertet. Es gibt derzeit hochschulweite Bemühungen, eine Lösung für alle Fächer zu finden.

Zum Wintersemester 2023/24 sind die Studiengänge grundsätzlich reformiert und in ihrer Namensbenennung (Umbenennung in „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“) auf aktuelle Gegebenheiten angepasst worden.

Im Rahmen vom „Team Lehre“ findet alle zwei Wochen die Überlegung zur Qualitätssicherung der berufspädagogischen Studiengänge statt. Hier treffen sich die beteiligten Lehrenden der Berufspädagogik, um sich bspw. über gemeinsame Standards, Inhalte von Veranstaltungen oder Wünsche der Studierenden zu beraten. Weiterhin trifft sich zweimal jährlich der ZLB-Arbeitskreis Berufliche Bildung zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehrkräftebildung, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung abzusichern.

2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakklVO M-V)

Sachstand

Laut Selbstbeschreibung setzen sich im Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen die Studierenden mit den Systemstrukturen der beruflichen Bildung auseinander und entwickeln ein Verständnis der wahrzunehmenden Lehr- und Erziehungsaufgaben, sowie von Beurteilungs- und Beratungsaufgaben. Sie sind in der Lage in einer beruflichen Fachrichtung sowie dem allgemeinbildenden Fach bzw. der zweiten beruflichen Fachrichtung theoriegeleitet Unterricht zu entwickeln und diesen sowie ihren eigenen Lern- und Entwicklungsprozess zu reflektieren. Weiterhin wird beschrieben, dass nach Abschluss des Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen die Studierenden in der Lage sind, in einer beruflichen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Fach der Sekundarstufe II bzw. einer zweiten beruflichen Fachrichtung wissenschaftlich fundiert, Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Neben den wahrzunehmenden Lehr- und Erziehungsaufgaben, können die Studierenden Beurteilungen und Beratungen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeiten durchführen sowie Instrumente zur Schul- und Qualitätsentwicklung in kollegialer und interdisziplinärer Zusammenarbeit zielgerichtet einsetzen. Zudem sind sie in der Lage eigene Forschungsprojekte im Kontext der beruflichen Bildung zu planen und durchzuführen sowie Ergebnisse von Forschungen in dem Kontext kritisch zu beurteilen und einzuordnen.

Diese Kompetenzen werden dann in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen, weiterentwickelt.

Die Qualifikationsziele sind jeweils in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) unter „Ziel des Studiums“ definiert sowie die möglichen Fächerkombinationen aufgelistet, die frei kombinierbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakklVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in der Lehrerbildung. Die Studierenden erhalten Einblick in die wissenschaftliche Arbeit, fachliche Grundlagen und ein praxisnahes, berufspädagogisches Rüstzeug. Die angebotenen beruflichen Fächer sind frei mit den allgemeinbildenden Fächern kombinierbar. Dies birgt zum einen eine Stärke aber auch die Schwäche in Bezug auf die Auslastung und den erhöhten Koordinierungsaufwand. Nach Einschätzung der Gutachter:innen haben die Veranstaltungen vom Institut Berufspädagogik und damit auch der Fachdidaktik eine besondere Bedeutung in dieser Konstellation. Es ist abzusichern, dass die Qualifikationsziele orientiert an den KMK Standards für Lehrkräftebildung erreicht werden können. In Bezug auf die Arbeitsprozessanalyse konnte das Fach überzeugend darstellen, dass dies aktuell und zukünftig im Rahmen der Fachdidaktik bearbeitet wird. Weiterhin sollte der Kompetenzerwerb bezüglich der Übertragbarkeit von Methoden und die Reflektion dessen für den Schulalltag in allen Veranstaltungen beider berufspädagogischen Studiengänge Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E2: Es wird empfohlen die Übertragbarkeit von Methoden und das Reflektieren dieser, vermehrt in den Veranstaltungen einzubeziehen. Im Zuge dessen ist die Anwendbarkeit im Arbeitsfeld Schule zu thematisieren.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakklVO M-V)/Curriculum (§ 12

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakklVO M-V)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es gibt drei Bereiche: eine berufliche Fachrichtung, ein allgemeinbildendes Fach und die Bildungswissenschaften. Eine Übersicht der zu wählenden beruflichen Fachrichtungen und der allgemeinbildenden Fächer enthalten die Anlagen 2 und 3. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180

Leistungspunkte zu erwerben. Im Pflichtbereich Berufspädagogik sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten und sechs Leistungspunkte im Wahlbereich der Bildungswissenschaften zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen zwölf Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. In der beruflichen Fachrichtung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten und im allgemeinbildenden Fach Module im Umfang von 42 Leistungspunkten zu studieren.

Der Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es gibt drei Bereiche: eine berufliche Fachrichtung, ein allgemeinbildendes Fach oder eine zweite berufliche Fachrichtung und die Bildungswissenschaften. Eine Übersicht der zu wählenden beruflichen Fachrichtungen und der allgemeinbildenden Fächer enthalten die Anlagen 2 und 3. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. In der beruflichen Fachrichtung sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten, im allgemeinbildenden Fach oder der zweiten beruflichen Fachrichtung Leistungspunkte im Umfang von 48 Leistungspunkten und in den Bildungswissenschaften sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten und ein Wahlmodul mit sechs Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 18 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Eine genaue Auflistung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule für die Fächer und Fachrichtungen sind den jeweiligen Fachanhängen zu entnehmen. Die Wahlpflichtbereiche der beruflichen Fachrichtungen und der allgemeinbildenden Fächer dienen der jeweiligen Fachspezialisierung und Vertiefung. Der Wahlbereich in den Bildungswissenschaften dient dem Erwerb von vertiefenden beziehungsweise spezialisierenden beruflichen Handlungskompetenzen in den verschiedenen Dimensionen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie der Digitalkompetenz.

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen enthalten einen allgemeinen Teil, der für den jeweiligen Studiengang (Bachelor bzw. Master) inklusive der beruflichen Fachrichtung sowie der allgemeinbildenden Fächer gilt. Darüber hinaus gibt es Fachanhänge zu den beruflichen Fachrichtungen und den allgemeinbildenden Fächern. Die Fachanhänge bilden die fachspezifischen Bildungsanteile differenziert ab und weisen die Spezifika wie bspw. Zugangsordnungen oder Studienverlaufspläne aus. Die Studienverlaufspläne beinhalten die Übersichten der abzulegenden Module in der empfohlenen Reihenfolge.

Die Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften sind entsprechend eines Spiralcurriculums konzipiert, sodass ein kontinuierlicher, vertiefender Kompetenzzuwachs möglich wird; wobei mit Ausnahme der Grundlagenmodule sowie der didaktischen und fachdidaktischen Module ein individueller Studienverlaufsplan möglich ist. Die didaktischen und fachdidaktischen Module sind stringent aufgebaut und miteinander verzahnt.

Es werden vorhandene Module der Universität Rostock für die Ausgestaltung der komplexen Lehramtsstudiengänge für berufsbildende Schulen gemäß KMK Standards Lehramtstyp 5 genutzt, um sinnvolle Synergien zu erzeugen. Die beruflichen Fachrichtungen werden durch Module aus den ingenieur- und umwelttechnischen Studiengängen in enger Zusammenarbeit mit der Fachdidaktik und Berufspädagogik abgedeckt. Wenngleich Fach- und Lehramtsstudierende gemeinsam Veranstaltungen besuchen, erfolgt soweit wie möglich eine Binnendifferenzierung.

Die Entwicklung und Ausgestaltung der Module stützt sich auf die verschiedenen Vorgaben und Standards der KMK zur Lehrer:innenbildung.

Im Kooperationsmodell mit der Hochschule Neubrandenburg für die beruflichen Fachrichtungen Pflege und Sozialpädagogik sowie für die zweiten beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege in dem Profil Gesundheit sowie Sozialpädagogik wird der Übergang aus dem dortigen Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität Rostock gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Die Studiengangbezeichnung weist sowohl für den Bachelorstudiengang als auch für den Masterstudiengang einen Lehramtsbezug auf.

Die Konzeption der Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften als Spiralcurriculum umzusetzen, wird positiv bewertet. Die Studierenden unterstützen diese Art des Kompetenzaufbaus. Wünschenswert wäre es aus Sicht der

Gutachter:innen den Studierenden die zu erwerbenden Kompetenzen anhand einer Übersicht zu verdeutlichen. Somit wäre es möglich, diesen individuell zu erfassen und gegenüber den KMK Anforderungen darzustellen. (siehe 2.4.2.) Oft fehlt den Studierenden die Sicht auf die Berufspraxis. Spätestens im Masterstudium Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen ist es elementar einen Einblick in die Berufe zu erhalten, die später unterrichtet werden. Die Auseinandersetzung und Umsetzung von Arbeitsprozessanalysen und Einblicke in entsprechende Fachbetriebe sind hierfür grundlegend. Umso positiver wird die Besetzung der Didaktikprofessur gesehen, die dieses Thema seit letztem Jahr verstärkt in die Lehre aufgenommen hat. Somit werden hier elementare Grundlagen gelegt, die im Referendariat abrufbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen eröffnet die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Nähere Regelungen finden sich in der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO). Die Fachstudienberatung unterstützt durch individuelle Beratung bei der Erstellung persönlicher und studierbarer Studienverlaufspläne.

Die Zugangsvoraussetzung des Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen ermöglichen grundsätzlich einen Wechsel zwischen Hochschulen. Im Fall der Studierenden von der Hochschule Neubrandenburg ist dies auch explizit und systematisch vorgesehen. Wechsel aus anderen Bundesländern sind eher untypisch für Lehramtsstudiengänge, da es wenig Hochschulen gibt, die jeweils die gleichen Fächerkombinationen anbieten und Anerkennungen immer wieder problematisch sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die personelle Ausstattung der Studiengänge ist seit deren Ersteinschreibungen im WS 2014/15 kontinuierlich gestiegen. Die beruflichen und ausbildungsbasierten Hintergründe der Dozent:innen am Institut speisen sich aus den Bereichen Berufspädagogik, Arbeitspsychologie, Erwachsenenbildung und Lehramtsstudiengängen für das berufliche Schulwesen (Metalltechnik, Bautechnik, Ernährung, Hauswirtschaft und Gesundheit). 2014 wurde der Lehrstuhl für Berufspädagogik mit Prof. Dr. Franz Kaiser besetzt, der die berufspädagogischen Module verantwortet. Die Professur Berufspädagogik – Fachdidaktik gewerblich-technischer Fachrichtungen hat Frau Prof. Dr. Tamara Riehle seit 2022 inne. Sie verantwortet vorwiegend die didaktischen und schulpraktischen Module. Eine Juniorprofessur mit der Domination „Förderorientierte Berufspädagogik“ befindet sich im Besetzungsverfahren.

Parallel zum kontinuierlichen Auf- und Ausbau der Studiengänge und Forschungsvorhaben ist die Zahl der Mitarbeitenden stetig gewachsen. Die Überkapazität im Verhältnis zu den Studierendenzahlen wird für das Angebot kleiner Lehrveranstaltungen und die Bereitstellung von Wahlmöglichkeiten sowie intensive Beratungsangebote und Praktikabegleitung genutzt. Zudem sind Lehrexperte in andere Bereiche zu leisten.

Die Lehrinhalte der beruflichen Fachrichtungen und der allgemeinbildenden Fächer werden durch Lehrimporte der jeweiligen Fakultäten bzw. Fachinstitute sichergestellt, welche auch die kapazitiven Ressourcen verwalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann –

nach Besetzung der noch offenen Stelle und in Kooperation mit anderen Bereichen - umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakklVO M-V.

Den Studiengängen stehen zwei Professuren (Berufspädagogik und Berufspädagogik für Fachdidaktik gewerblich-technische Fachrichtung) und eine Juniorprofessur sowie sechs Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Einrichtung einer zweiten Professur hat die Attraktivität des Studiengangs erhöht und entlastet den Personalschlüssel. Dadurch erfahren besonders die gewerblich-technischen Fachdidaktiken eine weitere Aufwertung. Zu begrüßen ist die weitere Ausgestaltung der fachdidaktischen Angebote und das damit verbundene attraktivere Lehrangebot spezifisch für das Lehramt an beruflichen Schulen. Zudem ist es möglich, auch aufgrund der geringen Studierendenzahlen, eine gute Begleitung und Beratung der Studierenden anzubieten. Die Betreuung der Praxisphase war aufgrund einer Stellenvakanz im letzten Semester nicht ausreichend möglich. Hier empfehlen die Gutachter:innen eine klarere Kommunikation gegenüber den Studierenden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Das Personal bildet sich regelmäßig fort, nimmt an Tagungen etc. teil und gibt das erworbene Wissen bzw. Diskussionen zu verschiedenen Fragestellungen im „Team Lehre“ an die Kolleg:innen weiter.

Generell stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, Mitarbeiter:innen zu beschäftigen, die persönliche Erfahrungen (Berufsausbildung, Lehramt Berufsschule) in der beruflichen Bildung gemacht haben. Hier wäre eine konkretere praxisnahe Vorbereitung auf den Berufsalltag zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E3:Für die Praxisphase wird empfohlen, eine kontinuierliche Betreuung bzw. Ansprechbarkeit im Institut für die Studierenden zu gewährleisten.

E4:Bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen sollte auf die Berufserfahrung in einer Schulart der beruflichen Schule Wert gelegt werden.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakklVO M-V)

Sachstand

Dem Institut steht ein voll ausgestattetes Sekretariat mit einer Vollzeitkraft für das Büromanagement zur Verfügung. Die Prüfungsverwaltung der Philosophischen Fakultät unterstützt das Institut in allen Belangen der Prüfungsadministration und Studienleistungsanrechnung. Außerdem steht das universitätsweite Student Service Center der Universität Rostock für die allgemeine Studienberatung zur Verfügung. Die spezifische Studienberatung erfolgt über die Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben des Instituts für Berufspädagogik (ibp), um Kontinuität zu gewährleisten. In den beruflichen Fachrichtungen sowie in den allgemeinbildenden Fächern stehen darüber hinaus Fachstudienberater:innen zur Verfügung.

Das Institut hat einen Seminarraum für 30 Studierende ausgestattet und darüber die Vergabehoheit. Der Raum ermöglicht innovative Lehrkonzepte sowohl im Hinblick auf gruppendynamische Verfahren, wie auch hybride Lehre. Der Seminarraum entspricht dem universitätsweiten Standard und ist u. a. mit zwei Touchboards mit Whiteboardflügeln sowie mehreren Glasboards an den Wänden ausgestattet. Im Rahmen eines landesweiten Projektes wurde dieser Seminarraum digital aufgerüstet und für eine hybrid-organisierte Lehre ausgebaut. Dazu wurden ausrichtbare Kameras, ein fest installiertes Raummikrofon sowie ein zusätzlicher Bildschirm angeschafft. Dieses Equipment ermöglicht, hybride Veranstaltungen in verschiedenen Formaten auf technisch hohem Niveau durchzuführen, die auch regelmäßig praktiziert werden.

Zudem verfügt das Institut über einen Telepräsenzroboter, der Teilhabe in besonderer Weise ermöglicht. Somit sind ein projektartiges Arbeiten, selbstorganisiertes Lernen sowie der Austausch in kleinen informellen Gruppen realisierbar.

Eine adäquate Ausrüstung mit Lehr-/Lernmitteln steht zur Verfügung insbesondere für die handlungsorientierten Seminare und Projektarbeiten werden notwendige Materialien bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden. Besonders hervorzuheben ist die mögliche Einbindung von Studierenden über einen Telepräsenzroboter, der vor Ort durch die Gutachter:innen im Praxiseinsatz getestet wurde. In den Lehrräumen befinden sich weitere didaktische Lernmittel und Lernumgebungen, um verschiedene Szenarien zu erfahren und für den späteren Berufsalltag kennenzulernen.

Insgesamt verfügt das Institut über eine angemessene (moderne und zweckorientierte) Ressourcenausstattung, um dem Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen gerecht zu werden. Die Ausstattung entspricht den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Lehramtsausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die jeweiligen Prüfungsformen sind an die Lehrveranstaltungsformen und -inhalte angepasst und kompetenzorientiert gestaltet. Zudem wurde darauf geachtet, dass im Rahmen des Spiralcurriculum der intendierte Kompetenzzuwachs adäquat, durch abgestimmte Prüfungsformen, erfasst werden kann. Die formal ausgewiesenen Prüfungsleistungen bieten eine größtmögliche Flexibilität in Bezug auf die anzuwendenden Prüfungsformen. Prüfungsformate wie mündliches Referat und Präsentation ermöglichen, die Mediengestaltung und den Medieneinsatz sowie die Strukturierungsfertigkeiten, den Einsatz von Fachsprache und die Stimmbildung sowie die zielgruppengerechte Gestaltung von Präsentationen zu fördern bzw. den entsprechenden Kompetenzerwerb erheben zu können. Eine weitere Prüfungsform sind schriftliche Hausarbeiten. Sie sollen das Erlernen des Abfassens von strukturierten Texten, dem Herausarbeiten von Argumentationsketten sowie dem theoriebasierten Vorgehen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Texten oder Abschlussarbeiten unterstützen. Als weitere Prüfungsform wurde Projektarbeit gewählt. Dieses Format ermöglicht selbstorganisiertes Lernen und Arbeiten und die praktische Erprobung. Dadurch sollen auch die Sozial- und Humankompetenzen im Sinne der Standards für die Lehrerbildung gefördert werden. Anwesenheitspflicht wurde als Prüfungsvorleistung v. a. in den bildungswissenschaftlichen Modulen verankert. Die stellenweise sich ergebenden Einschränkungen in Bezug auf die zeitliche Flexibilität wurden abgewogen; jedoch zugunsten einer intendierten, kontinuierlichen Kompetenzentwicklung in Kauf genommen.

Pro Modul ist i. d. R. eine Prüfungs- sowie eine Prüfungsvorleistung vorgesehen. Es werden im Modulhandbuch vorwiegend zwei Prüfungsformen je Modul ausgewiesen, um eine gewisse Flexibilität in Bezug auf Studierendenzahlen, Arbeitsbelastung etc. zu gewährleisten. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

Abschlussarbeiten werden i. d. R. vom ibp verantwortet. Eine adäquate Betreuung der Abschlussarbeiten durch die Mitarbeiter:innen des ibp ist gewährleistet. Es ist zudem möglich, Abschlussarbeiten an den anderen beteiligten Fakultäten der Universität Rostock oder außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem ibp anzufertigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind abwechslungsreich und flexibel sowie mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt werden.

Auffällig ist die oft eingeforderte Anwesenheitspflicht für Veranstaltungen als Prüfungsvorleistung, die zwar nicht in Vorlesungen eingefordert werden darf aber in Seminaren und Übungen. Ein flexibles, individuelles Studium wird somit eingeschränkt. Weiterhin stellte sich im Gespräch mit den Studierenden heraus, dass die Anforderungen an Prüfungsleistungen, gerade in den Fachwissenschaften als zu hoch einzuschätzen ist. Hier wird empfohlen mit den

jeweiligen Fachwissenschaften, alternative Prüfungsformate explizit für die Studierenden der Berufspädagogik zu konzipieren (Bsp. kürzere Klausuren oder andere Aufgabenstellungen). Generell möchte die Gutachter:innengruppe zu bedenken geben, die fachwissenschaftlichen Module deutlicher auf das Lehramt an beruflichen Schulen auszurichten.

Weiterhin empfiehlt die Gutachter:innengruppe im Bereich der Bildungswissenschaften mit alternativen Prüfungsformaten wie Podcast, Stop Motion Video etc. zu arbeiten, die Studierende wiederum in Ihren Berufsalltag einbinden können und somit das Kennenlernen verschiedener Formate ermöglicht.

Positiv hervorzuheben ist die im Gespräch mit den Studierenden und Lehrenden dargestellte Transparenz der Bewertung von Prüfungsleistungen und damit die Möglichkeit der persönlichen Einschätzung durch die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E5: Die Möglichkeit einer Differenzierung von Prüfungsformaten für Lehramtsstudierende in den Fachwissenschaften sollte geprüft werden.

E6: Zur Förderung der Medienkompetenz und im Sinne einer doppelten Vermittlungspraxis für die spätere Berufspraxis sollten die Module der Bildungswissenschaften alternative Prüfungsformate wie Podcast, Stop Motion Videos o.ä. anbieten.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakklVO M-V)

Sachstand

Laut Studienverlaufsplan sind pro Semester 30 bis 36 LP zu leisten. Für die bildungswissenschaftlichen Anteile sind das 6 bis 9 LP pro Semester, für die Abschlussarbeiten zzgl. jeweils 12 LP für die Bachelor- bzw. 18 LP für die Masterarbeit. Die Studierbarkeit wird durch verschiedene konzeptionelle Bestandteile gewährleistet, u.a. durch die hohe Flexibilität und Individualisierungsmöglichkeiten in der Gestaltung des Studienverlaufs. Überschneidungen und Doppelbelegungen werden durch die Absprache und Einhaltung von Zeitfenstern möglichst vermieden. Durch die Fachstudienberatung werden individuelle Verlaufspläne erstellt. Beratungsangebote, Handreichungen und Informationsveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei ihrer Planung im Studienverlauf. Darüber hinaus wird, um die Studierenden bei der Studienverlaufsplanung zu unterstützen und ihnen den Einstieg in das Studium zu erleichtern, neben Einführungsveranstaltungen der Fächer und der Fachschaft auch vom ZLB und der Bibliothek entsprechende Hilfe angeboten.

Interaktionen zwischen den Studierenden sowie der dialogische Austausch mit Dozent:innen stellen zentrale hochschuldidaktische Elemente dar. Da die einzelnen Lehrveranstaltungen (wöchentliche Termine) aufeinander aufbauen, ist eine durchgängige Teilnahme Voraussetzung für einen sukzessiven Wissens- und Kompetenzerwerb. In Absprache mit den Dozent:innen sind Ersatzleistungen möglich, wenn die Anwesenheitspflicht in Seminaren oder Übungen aus vertretbaren Gründen laut Rahmenprüfungsordnung der Universität Rostock nicht durchgängig gewährleistet werden kann, d.h. wenn Studierende 21-50 Prozent der Veranstaltungen verpasst haben.

Auf die logistischen Herausforderungen der Studierende der Hochschule Neubrandenburg wird insofern Rücksicht genommen, dass soweit möglich hybride Lehrformen angeboten werden oder für die bildungswissenschaftlichen Anteile Zeitfenster (bspw. zwei Tage Präsenz in der Woche) berücksichtigt werden.

Die Module Hauptpraktikum A & B im Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen liegen im 1. sowie 3. Semester und dienen der Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums. Damit wurde eine größtmögliche Flexibilität realisiert: das sechswöchige Hauptpraktikum kann nun auf die zwei vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem ersten und dritten Semester aufgeteilt werden. Aufgrund der regulären Studienbelastung ist ein semesterbegleitendes Absolvieren des Praktikums nicht vorgesehen.

Die Angebote im Wahlbereichen ermöglichen zudem ein flexibles, interessengeleitetes Studienzeitmanagement seitens der Studierenden.

Nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters

erklärt werden, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann (individuelles Teilzeitstudium).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit beider Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Der Arbeitsaufwand ist insgesamt vertretbar und – trotz Präsenzpflcht – nach Absprache mit den Lehrpersonen individuell planbar. Aus den vorliegenden Unterlagen geht die Verteilung der Module auf Sommer- und Wintersemester hervor. Vorkommende Veranstaltungsüberschneidungen auf Grund der drei Studienbereiche wird bspw. mit individuellen Studienverlaufsplänen sinnvoll begegnet.

Ein Teilzeitstudium ist aufgrund der Gesetzgebung nur bis zu zwei Semestern für den Bachelor- und Masterstudiengang der Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen möglich. Studierende der Berufspädagogik studieren häufig neben ihrem bisherigen Beruf oder leben in Familie. Dies stellt Studierende vor besondere Herausforderungen, denen das Institut durch gezielte Beratung und individuelle Studienpläne begegnet, um die Studierenden bis zum Abschluss zu begleiten. Hervorzuheben ist hierbei die intensive Begleitung von Haus- und Abschlussarbeiten. Zudem ist die Begleitung der Praktika, der Besuch der Praktikaorte durch die Lehrenden und die Exkursion in Fachbetriebe sehr positiv einzuschätzen.

Das kooperative Modell für den Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen zwischen der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock, wird als problematisch betrachtet. Hier wird es viel Abstimmungsbedarf und Gespräche mit den Verantwortlichen und den Studierenden brauchen, um einen optimalen Prozess zur Umsetzung des Studiums zu ermöglichen. (siehe 2.4.6.) Es kann hierzu keine abschließende Einschätzung gegeben werden, da die ersten Studierenden aus Neubrandenburg erst zum Wintersemester 2025/26 zu erwarten sind. Die Bereitschaft individuelle Lösungen für die Studierenden zu finden, wird gesehen. Weiterhin ist für das Institut die Verlegung von Veranstaltungen bei Überschneidungen möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Ausgestaltung des Bachelor- und Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen und damit der Lehrveranstaltungen finden unter Berücksichtigung neuester bildungs- und berufswissenschaftlicher, allgemein- und fachdidaktischer Forschungserkenntnisse statt. Es fließen aktuelle Forschungsergebnisse zur Lernorganisation, medienpädagogischen Themen und Diskussionen, Medienkompetenz und Kompetenzen für digitalbasierte Lehre ein. Realisiert wird dies u. a. durch die Entwicklung und Erprobung neuer digitale-basierter Lehrformate, der Einsatz von Schulbesuchen und die Umsetzung neuer Lehrkonzepte in hybriden Lehr-/Lernräumen und die entsprechende Begleitforschung.

Weiterhin wird auf eine fächerübergreifende bzw. interdisziplinäre Verflechtung der Fach- und Bezugswissenschaften in der Ausgestaltung (Planung und Umsetzung) der hochschulischen Lehre geachtet. Dies erfolgt durch regelmäßiges Treffen von spezifischen Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen. Weiterhin werden aus Institutsmitteln Sachliteratur bereitgestellt und die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen sowie Weiterbildungen gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in beiden Studiengängen der Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse. Positiv hervorzuheben ist auch die Förderung der studentischen Beteiligung an Fachtagungen und Konferenzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Curriculum beider Studiengänge orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

Des Weiteren wurde das Basiscurriculums der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und das LehbildG M-V (soweit es für das Bachelor-Mastersystem gültig ist) berücksichtigt. Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2024/25 erwartet.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung, koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, in dem die Fakultät durch den Studiendekan als dauerhaftes Mitglied vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V als eingehalten zu bewerten. Alle Vorgaben der KMK und der Lehrerbildung in MV werden eingehalten. Ein integratives Studium mit mindestens zwei (hier drei) Fachwissenschaften, Schulpraktische Übungen und die Differenzierung nach Lehrämtern ist gesichert. Den Forderungen der KMK wird größtenteils entsprochen.

Die Standards der Lehrerbildung und die Fachprofile Lehrerbildung der KMK werden beschrieben, sind aber nicht flächendeckend anhand der Studiengangsunterlagen des Bachelor- und Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen erkennbar. Die Auflistung im Selbstbericht ist nicht alleinig aussagekräftig. Die Gutachter:innengruppe konnte sich jedoch in Gesprächen davon überzeugen, dass beide Leitlinien Anwendung finden. Für eine bessere Orientierung der Lehrenden und für die Studierenden, welche Kompetenzen erreicht worden sind, wird zu einer eigens erstellten Übersicht geraten. Die KMK Vorgaben sind inhaltlich in den Studiengangsunterlagen, Modulbeschreibungen und Veranstaltungen nach Aussagen der Dozierenden enthalten, sollten sich jedoch sprachlich in den einschlägigen Dokumenten darstellen. Das dies nicht für alle Fachimporte der einzelnen Fächer gelten kann, ist bewusst.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E7: Es wird empfohlen, eine Übersicht zu den Kompetenzvorgaben der Standards der Lehrerbildung orientiert an den Inhalten der Module/Lehrveranstaltungen anzufertigen. Diese sollte Dozierenden und Studierenden als Orientierung zur Verfügung gestellt werden.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung die geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss.

Neben den oben beschriebenen zentralen Maßnahmen von HQE und den dezentralen der Fakultät, wurde im Jahr 2022 zudem eine regelmäßige Exmatrikulationsbefragung eingeführt, um bspw. die Ursachen von Studienabbruch besser ergründen zu können. Die Befragungsrückläufe für die Studiengänge der Berufspädagogik sind als gering einzustufen, was sich auf die Auswertbarkeit der Ergebnisse niederschlägt.

Die Studierenden werden engmaschig betreut. So finden bspw. am ibp spezielle Einführungsveranstaltungen, in Kooperation mit der Fachschaft und den Verantwortlichen der beruflichen Fachrichtungen, statt. Sie erhalten zudem eine studiengangsspezifische Einführungsbroschüre mit allen notwendigen Informationen. Ebenso werden für die Studierenden aus den Studiengängen in der Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg jährlich Informationsveranstaltungen zum reibungslosen Hochschulwechsel angeboten. Es gibt zweimal jährlich ein informelles Treffen für Studierende und Dozierende. Für die Themenvergabe und die organisatorischen Einzelheiten in Bezug auf die Abschlussarbeiten gibt es jeweils pro Semester eigens eine Informationsveranstaltung.

Am Institut Berufspädagogik gibt es ein eigenes „Team Lehre“ welches sich grundsätzlich mit der Semester- und Lehrveranstaltungsplanung sowie der Entwicklung der Studiengänge beschäftigt. In diesem Team wird auf Anfragen, Sorgen und Nöten einzelner Studierender reagiert und auftretende Probleme oder Hindernisse entsprechend kommuniziert, diskutiert und Lösungsstrategien entwickelt. Das Team nimmt die Anregungen und Wünsche der Fachschaft und der Studierenden auf und bringt sie in Reform der Studiengänge mit ein.

Befragungen aus dem Projekt Qualitätsoffensive Lehrerbildung sowie Befragungen zu den Übergängen aus der Kooperation von der Hochschule Neubrandenburg zur Universität Rostock sind die Basis für die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Aus diesen Befragungen resultiert z. B. die Umstellung der Studienstruktur der in Kooperation angebotenen Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Die Gutachter:innen begrüßen die zahlreichen Maßnahmen innerhalb der Berufspädagogik, die insgesamt eine flächendeckende Überprüfung des Studienerfolgs in den einzelnen Studiengängen ermöglichen. Besonders hervorzuheben sind die einzelnen Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen zur Orientierung von

Studierenden. Trotz aller Bemühungen ist die geringe Absolvent:innenzahl für den Bachelor- und Masterstudiengang auffällig, die sich zudem auf die Befragungsergebnisse auswirken. Zu geringe Rückläufe beeinträchtigen eine mögliche Auswertung von Fragebögen. Hier ist die Installation des internen Gremiums ‚Team Lehre‘ positiv hervorzuheben, die sich intensiv mit den Wünschen, Anmerkungen und Entwicklungsbedarf der Studiengänge in der Berufspädagogik beschäftigen, um Studierende zum Erfolg zu verhelfen.

Grundsätzlich sind die geringen Studierendenzahlen in den Studiengängen der Berufspädagogik ein deutschlandweites Phänomen. In den Gesprächen zeigte sich, dass die Universität Rostock viele Maßnahmen zur Studienwerbung verfolgt und den größten Anteil an potentielle Studierenden einwerben kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Für die Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen stehen die Studierendenvertretungen AStA-Referat Gleichstellung & Antidiskriminierung und AStA-Referat Internationales sowie die Expert:innen einzelner Interessensvertretungen, wie bspw. Beauftragter für chronisch Kranke und Studierende mit Beeinträchtigungen, Gleichstellungsbeauftragte und Leitung International House mit Beratung zur Verfügung. Nachteilsausgleiche werden für die Studierenden entsprechend universitärer Regularien umgesetzt.

In den Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums sowie jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines jeden Semesters (Standartfolien zu Semesterbeginn) und in der institutsinternen Broschüre für Studienstarter:innen wird auf die Beratungsangebote hingewiesen. Zudem finden die Studierenden alle Informationen gesammelt im Stud.IP Kurs Berufspädagogik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Rahmen von „Team Lehre“ werden diesbezügliche Sachverhalte für die beiden Studiengänge besprochen. Die Gutachter:innengruppe erachtet die ergriffenen Maßnahmen als zielführend und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.5. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt eine enge Kooperation mit beruflichen Schulen vor allem im Rahmen der Schulpraktischen Übungen, Praktika und in unterschiedlichen Projekten und Arbeitskreisen.

Im Rahmen weiterer Veranstaltungen, teilweise gemeinsam mit der Wirtschaftspädagogik, werden diese Kooperationen stetig weiter ausgebaut und weiterentwickelt. Die Kooperationen dienen der Vernetzung für das Studium, die Weiterentwicklung aber auch im Rahmen der Werbung für die Lehramtsstudiengänge.

Zudem wird zusammen mit dem ZLB und dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen (KBS) die Mentor:innenqualifizierung (MQ) organisiert. Für den fachspezifischen Teil der MQ steht das KBS zur Seite, in dem die Inhalte der Qualifizierung gemeinsam gestaltet, abgestimmt und am Ende ein gemeinsames Zertifikat für die Teilnehmenden ausgegeben wird. Diese Inhalte und Erkenntnisse beim Austausch und Diskussionen fließen in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation im Rahmen der Mentorenqualifikation wird als sehr positiv beschrieben. Zudem zeigt die Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen große Gesprächsbereitschaft untereinander, um das gemeinsame Ziel der praktischen Ausbildung zu erreichen. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Institut für Berufspädagogik ist als sehr gelungen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.6. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen werden die neu aufgenommenen beruflichen Fachrichtungen Pflege sowie Sozialpädagogik und den zweiten beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege in dem Profil Gesundheit sowie Sozialpädagogik (Ablösung des zuvor separaten Masterstudiengangs für diese Fachrichtungen) in Kooperation und Verantwortung der Hochschule Neubrandenburg angeboten. Die Zielvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern sah eine Änderung des bisherigen 7+3-Studiengangmodells für die berufspädagogischen Studiengänge Gesundheit sowie Soziales auf ein 6+4-Modell in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg (Bachelor sechs Semester Hochschule Neubrandenburg und Master vier Semester Universität Rostock) vor, was auch den Erwerb eines allgemeinbildenden Fachs an der Universität Rostock ermöglicht. Grundlage hierfür ist ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Institutionen.

Im § 6 des gemeinsamen Kooperationsvertrages ist geregelt, dass die Hochschule Neubrandenburg die personelle Verantwortung für die Durchführung der Module einschließlich der damit verbundenen Prüfungen der ersten beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, der zweiten beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sowie der ersten beruflichen Fachrichtung Pflege und der zweiten beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Körperpflege in dem Profil Gesundheit inklusive ihrer Fachdidaktiken übernimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulische Kooperation ist nach § 20 der StudakkLVO M-V geregelt, da eine klare Regelung zwischen den beiden Hochschulen (Neubrandenburg und Rostock) vorliegt. Die Kooperation mit Neubrandenburg und damit die Möglichkeit, die Fächer Pflege, Gesundheit und Körperpflege in dem Profil Gesundheit sowie Sozialpädagogik im Rahmen des Masterstudiengangs in Rostock weiter zu studieren, wird positiv beurteilt. Die Gutachter:innengruppe schätzt die Absprachen und den Austausch zwischen beiden Standorten, die sich u.a. im Kooperationsvertrag abbilden. Der hohe Abstimmungsbedarf wird im Institut für Berufspädagogik gesehen. Eine umfangreiche Einschätzung zur praktischen Realisierbarkeit ein Studiengang mit zwei weiter voneinander entfernten Standorten anzubieten, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die ersten Absolvent:innen aus Neubrandenburg werden erst für das Wintersemester 2025/26 erwartet. Vorstellbar sind hier jedoch große organisatorische Herausforderungen, die eine gute Kooperation beider Standorte erfordern wird. Im Fach Sozialpädagogik gibt es hier bereits Ansprechpartner:innen in Neubrandenburg. Im Bereich Pflege und Gesundheit und Körperpflege in dem Profil Gesundheit wurden diese bisher aus Neubrandenburg nicht benannt. Dies sollte schnellstmöglich erfolgen, um die notwendigen Abstimmungen auf organisatorischer und verwaltungstechnischer Ebene abzusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen

E8: Es wird empfohlen, zeitnah konkrete Ansprechpersonen auf Seiten der Kooperationspartner in Bezug auf die einzelnen angebotenen Fächer im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen zu benennen und sich regelmäßig über den Verlauf des Studiums abzustimmen.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Die Studiengänge berechtigen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5). Daher war gemäß § 35 StudakkLVO M-V das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg – Vorpommern, Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) in der Gutachter:innengruppe vertreten.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Bei Studiengängen mit Lehramtsbefähigung ist das zuständige Ministerium einzubinden. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät (Fach) erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat

- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Michael Gessler (Universität Bremen, Institut Technik und Bildung)
 - Dr. Gabriela Jonas-Ahrend (Universität Paderborn, Technikdidaktik in Forschung und Lehre)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Christine Biensack-Katroschan (Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock)
- c) Studierende:r
 - Julia Detert (Universität Bremen, M.Ed. Pflege und Deutsch – Lehramt an berufsbildenden Schulen)
- d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakklVO M-V)
 - Christine Richter (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg – Vorpommern, Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS))

4. Datenblatt

4.1. Daten zum Studiengang/zu den Studiengängen

4.1.1. Bachelor Berufspädagogik

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Bachelor of Educat (2 Fä) Berufspädagogik													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2023/2024	10	4	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
SoSe 2023													
WiSe 2022/2023													
SoSe 2022	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2021/2022	10	5	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	21	9	3	2	14,29	3	2	14,29	3	2	14,29	3	14,29
SoSe 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2019/2020	16	7	0	0	0	0	0	0	2	2	12,5	2	12,5
SoSe 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2018/2019	17	9	1	1	5,88	1	1	5,88	2	2	11,76	2	11,76
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018	18	11	2	1	11,11	2	1	11,11	5	3	27,78	7	38,89
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	91	45	6	4	7,32	6	4	7,32	12	9	14,63	14	17,07

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im Bachelor of Educat (2 Fä) Berufspädagogik					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	0	2	1	5
WiSe 2022/2023	1	0	0	0	1
SoSe 2022	0	0	1	0	1
WiSe 2021/2022	0	0	0	3	3
SoSe 2021	2	0	3	1	6
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	3	0	1	0	4
WiSe 2019/2020	0	3	0	0	3
SoSe 2019	1	0	2	0	3
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	1
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	1	1	0	2
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	9 (31%)	5 (17,2%)	10 (34,5%)	5 (17,2%)	29

Verteilung der Abschlussnoten im Bachelor of Educat (2 Fä) Berufspädagogik					
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Gesamt (=100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	0	2	3	0	5
WiSe 2022/2023	1	0	0	0	1
SoSe 2022	0	0	1	0	1
WiSe 2021/2022	0	3	0	0	3
SoSe 2021	0	3	3	0	6
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	2	2	0	4
WiSe 2019/2020	0	1	2	0	3
SoSe 2019	0	1	2	0	3
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	1
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	0	2	0	2
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	1 (3,4%)	13 (44,8%)	15 (51,7%)	0 (0%)	29

4.1.2. Master Berufspädagogik

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Master of Educat. (2 Fä.) Berufspädagogik													
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Beginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen mit Beginn in Semester X	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	Abschluss- quote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
WiSe 2023/2024	11	7	2	2	18,18	3	3	27,27	3	3	27,27	3	27,27
SoSe 2023													
WiSe 2022/2023													
SoSe 2022													
WiSe 2021/2022													
SoSe 2021	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2020/2021	10	4	5	1	50	6	2	60	6	2	60	8	80
SoSe 2020													
WiSe 2019/2020													
SoSe 2019													
WiSe 2018/2019													
SoSe 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
WiSe 2017/2018													
SoSe 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	-
Insgesamt	21	11	7	3	41,18	9	5	52,94	9	5	52,94	11	64,71

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im Master of Educat. (2 Fä.) Berufspädagogik					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	2	0	0	0	2
WiSe 2022/2023	0	0	0	0	0
SoSe 2022	2	0	0	0	2
WiSe 2021/2022	1	1	0	1	3
SoSe 2021	1	0	1	0	2
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	1	0	0	0	1
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	7 (70%)	1 (10%)	1 (10%)	1 (10%)	10

Verteilung der Abschlussnoten im Master of Educat. (2 Fä.) Berufspädagogik					
Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Gesamt (=100%)
1	2	3	4	5	6
SoSe 2023	0	2	0	0	2
WiSe 2022/2023	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	1	1	0	2
WiSe 2021/2022	0	2	1	0	3
SoSe 2021	0	2	0	0	2
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0
SoSe 2019	0	0	1	0	1
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0 (0%)	7 (70%)	3 (30%)	0 (0%)	10

4.2. Daten zur Akkreditierung²

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	15.10.2024
Zeitpunkt der Begutachtung:	13.11.2024
Erstakkreditiert:	10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung

² Ggf. Tabelle trennen und mehrfach, falls verschiedene Studiengänge des Clusters unterschiedliche Daten aufweisen. (siehe Beispiel WSF)

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des

Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)